

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Hoya/Weser diesen Bebauungsplanes Nr. 47 „Ärztehaus Promenade“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hoya, den 20.09.2019 gez. Wasner L.S. gez. D. Meyer
Bürgermeisterin Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemeinde Stadt Hoya - Gemarkung Hoya – Flur 1
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGNL)
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Kartengrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.12.2018).

Die Vervollständigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVRMvG) vom 12.12.2002 Nds. GVBl. Nr. 1/2003, Seite 5).

Sie ist hinreichlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Nienburg, den 17.09.2019

L.S. gez. Spindler
ObVl Gerald Spindler, Nienburg

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH,
Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 13.09.2019 gez. Th. Aufleger
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hoya/Weser hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 die Aufstellung den Bebauungsplan Nr. 47 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Hoya, den 20.09.2019 gez. D. Meyer
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Hoya/Weser hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 mit der Begründung haben vom 19.06.2019 bis 19.07.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hoya, den 20.09.2019 gez. D. Meyer
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hoya/Weser hat den Bebauungsplanes Nr. 47 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.09.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hoya, den 20.09.2019 gez. D. Meyer
Stadtdirektor

Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Hoya/Weser wird hiermit ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt mit dem Willen des Rates der Stadt Hoya/Weser im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Hoya, den 20.09.2019 gez. D. Meyer
Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt Hoya/Weser ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.09.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 47 ist damit am 25.09.2019 in Kraft getreten.

Hoya, den 26.09.2019 gez. D. Meyer
Stadtdirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 47 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 47 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hoya, den Stadtdirektor

Begläubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Unterschrift überein.

Hoya/Weser, den STADT HOYA/WESER
Der Stadtdirektor

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

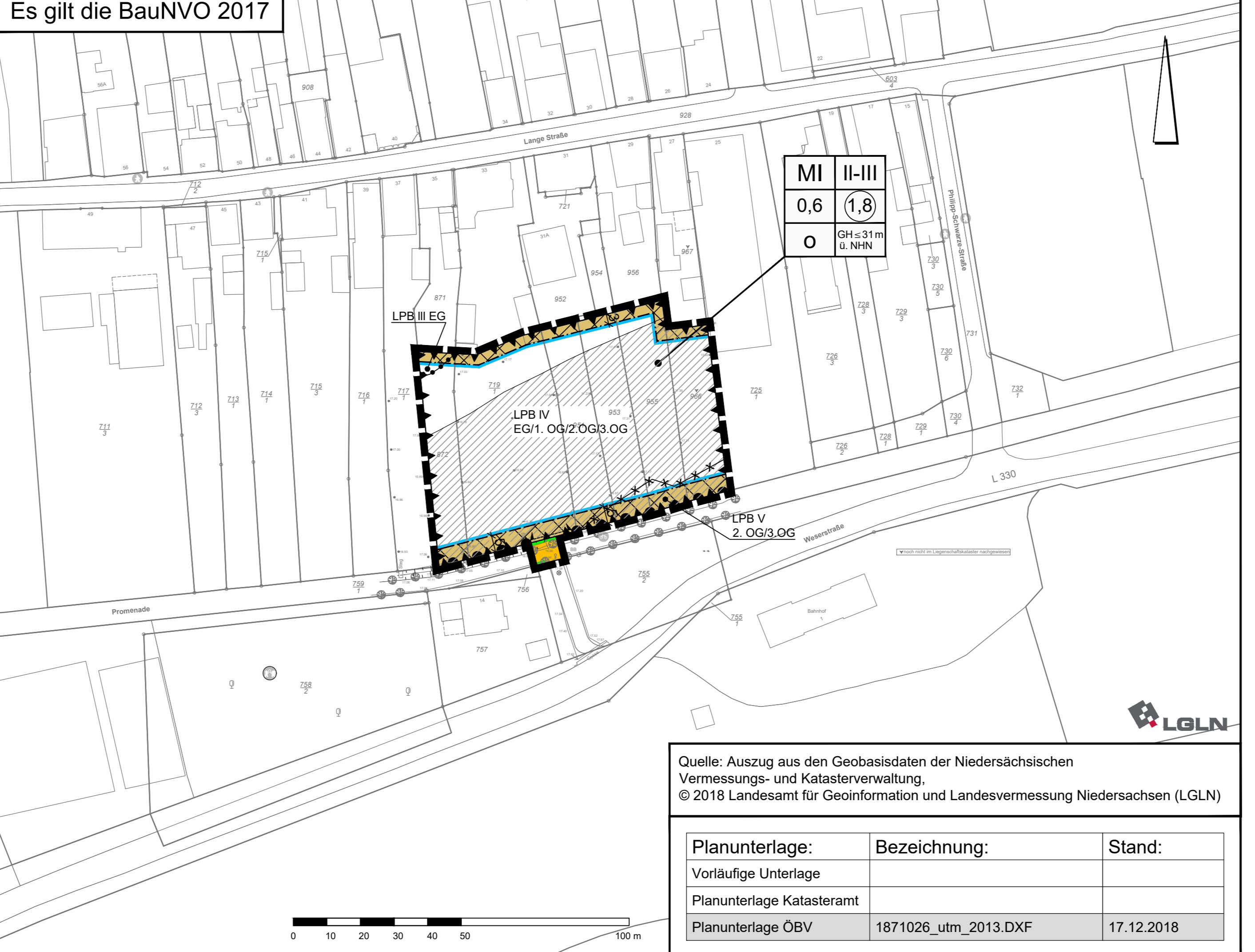
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 376)

Planzensicherungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGNL)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt		
Planunterlage ÖBV	1871026_utm_2013.DXF	17.12.2018

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung	MI Mischgebiet	
2. Maß der baulichen Nutzung		
1,8 Geschossflächenzahl		
0,6 Grundflächenzahl		
II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß		
GH ≤ 31 m ü. NHN Hohe bauliche Anlagen als Höchstmaß über NHN (GH = Gebäudehöhe)		
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
o Offene Bauweise		
— Baugrenze		
6. Verkehrsflächen		
Straßenverkehrsfläche		
Straßenbegrenzungslinie		
• Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
▼ Einfahrtsbereich		
15. Sonstige Planzeichen		
Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Umweltgesetzes		
LPB III Lärmpiegelbereich		
••••• Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpiegelbereiche im Erdgeschoss		
***** Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpiegelbereiche im 2. und 3. Obergeschoss		
Flächen in denen typische Aufenthaltsbereiche im Freien (Außenwohnbereiche) zu schützen sind (s. textl. Festsetzung Nr. 6.3)		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		

Stadt Hoya/Weser

Bebauungsplan Nr. 47

„Ärztehaus Promenade“

im Verfahren gemäß § 13a BauGB

